



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 25/2024

20. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Änderung des stellvertretenden Kreiswahlleiters im Landkreis Meißen für die Landtagswahlen vom 30. Mai 2024 638

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu den jüdischen Feiertagen im Jahr 2025 vom 29. Mai 2024 639

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden (Förderrichtlinie Rückbau Wohngebäude – FRL RüWo) vom 4. Juni 2024 640

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage der Firma EE Biogasanlage Brandis GmbH & Co. KG am Standort 04821 Brandis, Am alten Flugplatz 9 Gz.: 44-8431/2776/8 vom 30. Mai 2024 642

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösungsmitteln Modul 4 – Nasschemie der Firma Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG am Standort Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden Gz.: 44-8431/2719 vom 30. Mai 2024 644

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Änderung des stellvertretenden Kreiswahlleiters
im Landkreis Meißen
für die Landtagswahlen
Vom 30. Mai 2024

Das Staatsministerium des Innern hat

Frau Susanne Engelke

mit Wirkung vom 1. Juni 2024 auf unbestimmte Zeit zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin für die Wahlen zum Sächsischen Landtag in den Wahlkreisen 36 bis 39 – Meißen 1 bis Meißen 4 – (vgl. § 8 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Landeswahlordnung) berufen.

Die stellvertretende Kreiswahlleiterin ist unter folgender Dienstadresse mit den nachfolgenden Telekommunikationsanschlüssen zu erreichen:

Landratsamt Meißen
Rechts- und Kommunalamt
Brauhausstraße 21
01662 Meißen
Telefon: 03521/725 1815
Telefax: 03521/725 1800
E-Mail: rka@kreis-meissen.de

Dresden, den 30. Mai 2024

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Burkhard Kurths
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu den jüdischen Feiertagen im Jahr 2025

Vom 29. Mai 2024

Nach Artikel 3 Absatz 1 des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom 7. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1346), der zuletzt durch den Staatsvertrag vom 9. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 393) geändert worden ist, sind im Jahr 2025 folgende jüdische Feiertage religiöse Feiertage im Sinne des § 3 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist.

Pessach – Überschreitungsfest
2 Tage – am 15. und 16. Nissan 13./14. April 2025
2 Tage – am 21. und 22. Nissan 19./20. April 2025

Schawuoth – Wochenfest
2 Tage – am 6. und 7. Siwan 2./3. Juni 2025

Rosch Haschana – Neujahrsfest
2 Tage – am 1. und 2. Tischri 23./24. September 2025

Jom Kippur – Versöhnungstag
1 Tag – am 10. Tischri 2. Oktober 2025

Sukkoth – Laubhüttenfest
2 Tage – am 15. und 16. Tischri 7./8. Oktober 2025

Schemini Azereth – Schlussfest
1 Tag – am 22. Tischri 14. Oktober 2025

Simchat Thora – Gesetzesfreude
1 Tag – am 23. Tischri 15. Oktober 2025

Die Feiertage beginnen am jeweiligen Vortag um 17:00 Uhr.

Dresden, den 29. Mai 2024

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Wilfried Kühner
Amtschef

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden (Förderrichtlinie Rückbau Wohngebäude – FRL RüWo)

Vom 4. Juni 2024

I.

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen für den Rückbau von Wohngebäuden im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel. Grundlagen für die Zuwendung sind
 - das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), in der jeweils geltenden Fassung, und
 - diese Förderrichtlinie.
- Die Zuwendung ist dazu bestimmt, den Leerstand an Wohngebäuden in den Gemeinden zu reduzieren. Damit werden städtebauliche Missstände und Funktionsverluste in den Gemeinden nachhaltig gemildert oder beseitigt. Sie dient der Anpassung der Standorte an die demografische Entwicklung und der Verwirklichung städtebaulicher Ziele.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Konsolidierte Fassung), (ABl. C 202 vom 7.6.2016) handelt, werden diese insbesondere nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L. 2023/2831, 15.12.2023), in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.

II.

Gegenstand der Förderung

- Gefördert wird:
der Rückbau von dauerhaft nicht mehr benötigten Wohngebäuden. Zu den Wohngebäuden und den anzurechnenden Wohnflächen gehören auch die Gewerbeflächen in überwiegend zum Wohnen genutzten Gebäuden.
- Nicht förderfähig sind:
 - planungsrechtliche Entschädigungsansprüche und Leistungen an Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Wert rückgebaute Gebäude ausgleichen sollen,
 - der Teilrückbau und der Rückbau von Gebäuden in einer geschlossenen straßenparallelen Blockrandbebauung,
 - der Rückbau unbewohnbarer, ruinöser Wohngebäude.

III.

Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden.
- Die Gemeinden (Erstempfänger) dürfen die Zuwendungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten (Weitergabe nach Nummer 12 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung). Eine Weiterleitung ist auch durch einen öffentlich-rechtlichen Weiterleitungsvertrag möglich. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die für die Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen auch den Dritten auferlegt werden und dass die Regelungen über Rückführung und Verzinsung anwendbar sind. Dies gilt insbesondere für die Prüfungsrechte der Bewilligungsstelle und des Sächsischen Rechnungshofes. Dritte können Zweckverbände, Landkreise, Kirchen sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts sein.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Voraussetzungen für eine Bewilligung sind,
 - dass die Gemeinde, in der sich die Rückbaumaßnahme befindet, über ein integriertes Stadtentwicklungskonzept verfügt,
 - dass die Rückbaumaßnahme außerhalb eines Fördergebietes der Städtebaulichen Erneuerung liegt,

- c) dass die Maßnahme aufgrund der zu erwartenden demografischen Entwicklung erforderlich ist,
 - d) dass es sich um ein bewohnbares, nicht ruinöses Gebäude handelt,
 - e) dass der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin den Verzicht auf mögliche planungsschadensrechtliche Entschädigungsansprüche erklärt und
 - f) dass der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin sich verpflichtet, auf die Wiederbebauung des Grundstücks mit Wohngebäuden für mindestens 10 Jahre zu verzichten.
2. Weitere Voraussetzungen sind:
- a) das Vorliegen der Zustimmung des Fördermittel- und Bürgschaftsgebers, sofern für das Objekt Förderdarlehen, Zuschüsse, Bürgschaften in Anspruch genommen wurden,
 - b) das Vorliegen der Zustimmung des Grundpfandrechtsgläubigers zum Rückbau, sofern das Objekt als Sicherheit oder Pfandobjekt für Förder- und Kapitalmarktdarlehen dient,
 - c) das Vorliegen einer baurechtlichen Abbruchgenehmigung, sofern erforderlich,
 - d) das Vorliegen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, sofern erforderlich.
3. Der Nachweis des Vorliegens der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt durch Eigenerklärung im Antragsformular.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 1. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für folgende Leistungen:
 - a) Abbruch und Demontage des Bauwerkes einschließlich der Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - b) Abtransport des Abbruchmaterials einschließlich der Enddeponie,
 - c) Sicherungsmaßnahmen an abgetrennten Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - d) Einfache Herrichtung des Grundstückes nach der Rückbaumaßnahme,
 - e) notwendige Baunebenkosten,
 - f) Freimachung von Wohnungen und
 - g) abbruchbedingte Instandsetzung an Nachbarhäusern.
- 2. Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung in Form von Zuschüssen als Projektförderung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch 100 Euro pro Quadratmeter zurückgebauter Wohnfläche.

VI. Verfahren

- 1. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).
- 2. Für die Antragstellung sind die im Internet auf der Website der SAB unter www.sab.sachsen.de auf den Seiten dieses Förderprogramms eingestellten Formulare zu verwenden. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - a) Ein Lageplan mit Kennzeichnung des Rückbauobjektes und bestehender Fördergebiete der städtebaulichen Erneuerung und
 - b) eine Wohnflächenberechnung nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung.
 Die SAB ist berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern.
- 3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 4. Für das Auszahlungsverfahren gilt Nummer 7.1 und 7.2 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK). Dies gilt auch im Fall der Weiterleitung an Dritte nach Ziffer III Nummer 2 dieser Förderrichtlinie.
- 5. Der Verwendungsnachweis ist mit dem Vordruck der SAB gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften zu erbringen.

VII.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die VwV-Rückbau Wohngebäude vom 25. Juni 2013 (SächsABl. S. 672), die durch die Richtlinie vom 30. Juni 2023 (SächsABl. S. 1016) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 321), außer Kraft.

Dresden, den 4. Juni 2024

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage
der Firma EE Biogasanlage Brandis GmbH & Co. KG
am Standort 04821 Brandis, Am alten Flugplatz 9

Gz.: 44-8431/2776/8

Vom 30. Mai 2024

Die Landesdirektion Sachsen hat der Firma EE Biogasanlage Brandis GmbH & Co. KG in 93055 Regensburg, Blumenstraße 16, mit Datum vom 27. Mai 2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort 04821 Brandis, Am alten Flugplatz 9, Gemarkung Polenz, Flurstück 261/18, mit folgendem verfügenden Teil, erteilt.

I. Entscheidung

1.1 Der EE Biogasanlage Brandis GmbH & Co. KG, wird unbeschadet der Rechte Dritter, auf Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 und der Nummer 8.6.3.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort 04821 Brandis, Am alten Flugplatz 9, Gemarkung Polenz, Flurstück 261/18 erteilt.

1.2 Die Genehmigung wird für die wesentliche Änderung der Biogasanlage in folgendem Umfang einschließlich betriebstechnisch notwendiger Anlagenteile und Ausrüstungen erteilt:

- Austausch des Gasspeichers BE 03.03 am Substratlager 1 (SULA 181) in Verbindung mit einer Erhöhung der Gaslagerkapazität von 3.395 m³ auf 5.263 m³
- Errichtung und Betrieb einer Schwachgasaufbereitungsanlage zur Erzeugung von flüssigem Kohlendioxid mit einer Produktionskapazität an verflüssigtem Kohlendioxid von circa 1 t/h
- Errichtung und Betrieb von zwei Lagertanks für flüssiges Kohlendioxid mit einer Lagerkapazität von jeweils 70 m³
- Errichtung und Betrieb einer Gärrestaufbereitungsanlage zur Erzeugung von festen Gärresten mit einem Trockensubstanzgehalt von circa 80 Prozent und von Ammoniumsulfatlösung mit einer Durchsatzkapazität an flüssigen Gärresten von 4 m³/h (28.000 t/a)
- Errichtung und Betrieb eines 30 m³ fassenden Lagerbehälters für Ammoniumsulfatlösung
- Errichtung und Betrieb eines 30 m³ fassenden Lagerbehälters für Schwefelsäure
- Errichtung zweier Container zur Lagerung von Ersatzteilen und Betriebsmitteln
- Errichtung und Betrieb eines Biofilters mit vorgeschalteten Abgaswäscher zur Reinigung der Abluft des HTK-Lagers und des Feststoffdosierers 3

- Erhöhung der Lagerkapazität an Gärresten und Gülle von 27.471 m³ auf 53.209 m³ durch:
 - die Zwischenlagerung von 24.939 m³ fester separierter Gärreste im Fahrsilo
 - die Zwischenlagerung von 600 m³ Festmist im Fahrsilo
 - die Errichtung und den Betrieb eines 59 m³ fassenden Hochsilos zur Lagerung von getrockneten Gärresten
 - die Lagerung von bis zu 140 m³ getrockneten Gärresten in BigBags im Fahrsilo
- Zulassung von neuen Substraten in Verbindung mit der Flexibilisierung der täglichen Einsatzstoffmengen bei Erhöhung der maximalen täglichen Durchsatzkapazität von 159 t/d auf 215 t/d und einer Erhöhung des Gesamtdurchsatzes von 58.200 t/a auf 71.775 t/a gemäß Anlage 1

Der Austausch des Gasspeichers BE 03.04 am Substratlager 2 (SULA 281) in Verbindung mit einer Erhöhung der Gaslagerkapazität von 5.579 m³ auf 6.845 m³ gemäß dem Anzeigebescheid der Landesdirektion Sachsen nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 12. Mai 2023 ist Bestandteil dieser Entscheidung. Die Genehmigung für die wesentlich geänderte Anlage zur Erzeugung von Biogas ist durch die folgenden Anlagenkenndaten gekennzeichnet:

- Produktionskapazität an Biogas 11,8 Mio. Nm³/a
- Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen 215 t/d
(Anlage nach Nummer 8.6.3.1 (G/E) des Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)
- Lagerkapazität an Gärresten 53.209 m³
(Anlage nach Nummer 9.36 (V) des Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)
- Lagerkapazität an Biogas 47,9 t
(Anlage nach Nummer 9.1.1.2 (V) des Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)
- Verarbeitungskapazität an Biogas 11,8 Mio. Nm³/a
(Anlage nach Nummer 1.16 (V) des Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)
- maximal vorhandene Menge an Biogas 49.107 kg
(Nummer 1.2.2 der Stoffliste des Anhang I zur Störfall-Verordnung)

- 1.3 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes andere, die Anlage betreffende Genehmigungen, insbesondere die Zulassung nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nummer 1069/2009 mit ein.
- 1.4 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen in der Version 9 vom 26. April 2024 sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt III erteilt.
- 1.5 Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes Kosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat die EE Biogasanlage Brandis GmbH & Co. KG als Antragstellerin zu tragen. Die Höhe der zu entrichtenden Kosten wird in einen gesonderten Bescheid festgesetzt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, eingelegt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ohne öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und ohne Auslegung des Antrags und der Unterlagen durchgeführt.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

vom 21. Juni 2024 bis einschließlich 4. Juli 2024

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 013, Braustraße 2 in 04107 Leipzig,
Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse:

https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=10925&art_param=664
einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lids.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Leipzig, den 30. Mai 2024

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit
organischen Lösungsmitteln Modul 4 – Nasschemie
der Firma Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG
am Standort Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden**

Gz.: 44-8431/2719

Vom 30. Mai 2024

Die Landesdirektion Sachsen hat der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG, Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden, mit Datum vom 30. Mai 2024 eine immissionsschutzrechtliche 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 16 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202) geändert worden ist, für die Erweiterung der Anlage Nasschemie, einschließlich der Errichtung des Gebäudes B37/B39, mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

1 Entscheidung

1.1 Der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG, Königsbrücker Straße 180 in 01099 Dresden, wird auf ihren Genehmigungsantrag auf 1. Teilgenehmigung vom 30. März 2023 in der Fassung vom 22. Januar 2024 gemäß § 16 in Verbindung mit §§ 8 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie den Ziffern 5.1.1.1 und 9.3.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die

**1. immissionsschutzrechtliche
Teilgenehmigung**

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Nasschemie) durch Errichtung eines weiteren zusätzlichen Anlagenteils in einem neu zu errichtenden Gebäude B37/B39 (Modul 4) in 01099 Dresden, Königsbrücker Straße 180, Flurstücks-Nummern 641/20, 641/32 und 641/39, erteilt.

1.2 Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Herstellung einer Baugrube einschließlich Baugrubenverbau für das Gebäude B37/B39 entsprechend des Bauantrages 12A in Kapitel 12 der Antragsunterlagen
- Errichtung und Betrieb eines Regenrückhaltebeckens mit integriertem Havarie- und Löschwasserrückhaltebecken nach Vorgabe des Abschnitts 1.3.3
- Herstellung der Komplextrennwand zum Bestandsgebäude B38 (Achse X 650.000/Y 528.800 – Y 597.200)
- Errichtung des Gebäudes B37/B39 entsprechend des Bauantrages 12B in Kapitel 12 der Antragsunterlagen einschließlich der 1. Tektur vom 5. Dezember 2023 und der ergänzten

Fassung vom 22. Januar 2024 einschließlich Errichtung und Betrieb von 7 Notstromaggregaten und zwei Heißwassererzeugern zur Notwärmeversorgung.

1.3 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgende weiteren behördlichen Entscheidungen ein:

1.3.1 Baugenehmigungen

1.3.1.1 Baugenehmigung nach § 72 in Verbindung mit §§ 63, 66, 68 SächsBO Kapitel 12A – Herstellen einer Baugrube einschließlich Baugrubenverbau (Az.: 63/S/BS/01324/23)

1.3.1.2 Baugenehmigung nach § 72 in Verbindung mit §§ 2, 3, 4, 6, 66 und 67 SächsBO inkl. Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nr. 3 SächsBO Kapitel 12B – Errichtung Reinraumgebäude Modul 4 (Az.: 63/S/BS/01325/23)

1.3.1.3 Ergänzungsgenehmigung (Az.: 63/S/BS/05021/23) zur Baugenehmigung (Az.: 63/S/BS/1325/23) nach § 72 in Verbindung mit §§ 57 und 59 der Sächsischen Bauordnung Kapitel 12B – Errichtung Reinraumgebäude Modul 4 – 1. Tektur einschließlich

- Zulassung der Ausnahmen gemäß § 32 Absatz 3 der 44. BImSchV zu Anforderungen von § 19 der 44. BImSchV hinsichtlich folgender Abweichungen für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Notstromaggregate und Heißwasserkessel:

Notstromaggregate:

Für die zu errichtenden 5 Netzersatzanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 2,25 MW und die 2 Anlagen zur unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) mit einer Feuerungswärmeleistung von je 2,22 MW wird eine Abweichung gemäß § 32 Absatz 3 der 44. BImSchV der Ableithöhe nach § 19 der 44. BImSchV zugelassen: zugelassene Schornsteinhöhe von 23,4 m über Plan-Null (entspricht einer Höhe von +236,8 m ü. NN bzw. von 3 m über Dach des Gebäudes B39)

Die Notstromaggregate dienen ausschließlich dem Notbetrieb, die maximale Betriebszeit ist gemäß § 32 Absatz 3 Satz 3 der 44. BImSchV auf 300 h/a begrenzt.

Heizkessel:

Für die zu errichtenden 2 Heizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von je 6 MW wird eine Abweichung gemäß § 32 Absatz 3

der 44. BImSchV der Ableithöhe nach § 19 der 44. BImSchV zugelassen:
 zugelassene Schornsteinhöhe von 25,8 m über Plan-Null (entspricht einer Höhe von +239,2 m ü. NN, 5,4 m über Dach und von 3 m über der südlich angrenzenden Zinne des Gebäudes B39 mit einer Höhe von 22,8 m über Plan-Null)
 Die Heizkessel dienen nur dem Notbetrieb bei Ausfall der Fernwärme. Die maximale Betriebszeit der Heizkessel ist gemäß § 32 Absatz 3 Satz 3 der 44. BImSchV auf 300 h/a beschränkt.

1.3.2 Zulassungen von Abweichungen und Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes

- 1.3.2.1 Zulassungen von Abweichungen nach § 67 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absätze 1 und 3 der Sächsischen Bauordnung nach § 67 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absätze 1 und 3 der Sächsischen Bauordnung (Az.: 63/S/BS/01325/23):
 - 1.3.2.1.1 Zulassung der Überdeckung der Abstandsflächen Ost A4 Gebäude B37 mit der Abstandsfläche West Gebäude B48
 - 1.3.2.1.2 Zulassung der Überdeckung der nördlichen Abstandsflächen des CUB-Gebäude B39 zwischen den Achsen X 687.20 und X 708.80 und den südlichen Abstandsflächen der Kalksilos im betroffenen Bereich.
 Die entstehenden Abstandsflächen beider Gebäude, CUB-Gebäude B39 und den Kalksilos dürfen in den betroffenen Bereichen jeweils innerhalb der anderen baulichen Anlage zu liegen kommen.
- 1.3.2.2 Zulassungen von Befreiungen von Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans Nr. 126, Dresden-Klotzsche Nr. 3 nach § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuches:
 Für den Bauantrag 12.A der 1. Teilgenehmigung:
 - 1.3.2.2.1 Befreiung von der Festsetzung für Private Grünfläche GP2 – Zweckbestimmung Parkanlage (Grünordnerische Festsetzungen 4.2.1)
 - 1.3.2.2.2 Befreiung von planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans – Private Grünfläche GP3 – Zweckbestimmung Baumwiese im Norden (Grünordnerische Festsetzungen 4.2.1 einschließlich zeichnerische Darstellung von Bäumen)
 - 1.3.2.2.3 Befreiung von planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans – Baumreihen im Westen (Planungsrechtliche Festsetzungen I.9.2.2)
 Für den Bauantrag 12.B der 1. Teilgenehmigung:
- 1.3.2.2.4 Befreiung hinsichtlich zulässiger Nutzungen und Nutzungsarten im Baugebiet 2 GE 3 (Planungsrechtliche Festsetzungen I.1.1.2): zusätzliche zulässige Nutzung als Produktionsflächen und Produktionsnebenflächen, sowie Nutzung für Anlieferung, Lagerung und Logistik.
- 1.3.2.2.5 Befreiung hinsichtlich der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) im Baufeld 1 GE 3 (Planungsrechtliche Festsetzungen I.2.1.1): zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl im Baufeld 1 GE 3 um 119,5 % auf 8.081 m²
- 1.3.2.2.6 Befreiung hinsichtlich der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) im Baufeld 2 GI 6 (Planungsrechtliche Festsetzungen I.2.1.1): zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl im Baufeld 2 GI 6 um 50,7 % auf 28.994 m²
- 1.3.2.2.7 Befreiung von der maximal zulässigen Wandhöhe Baufeld 1 GE 3 (Planungsrechtliche Festsetzun-

gen I.2.5.2): zulässige Überschreitung der maximal zulässigen Wandhöhe im Baufeld 1 GE 3 um 19,8 m auf eine maximal zulässige Wandhöhe von 244,0 m ü NN

- 1.3.2.2.8 Befreiung von der maximal zulässigen Firsthöhe im Baufeld 2 GI 6 (Planungsrechtliche Festsetzung I.2.5.1): zulässige Überschreitung der maximal zulässigen Firsthöhe im Baufeld 2 GE 6 um 11,9 m auf eine maximal zulässige Firsthöhe von 244,0 m ü NN
- 1.3.2.2.9 Befreiung von der zulässigen Baumassezahl (BMZ) im Baufeld 1 GE 3 (Planungsrechtliche Festsetzungen I.2.3): zulässige Überschreitung der Baumassezahl im Baufeld 1 GE 3 um 295,6 % auf eine zulässige Baumassezahl von 236.595 m³
- 1.3.2.2.10 Befreiung von der zulässigen Baumassezahl (BMZ) im Baufeld 2 GI 6 (Planungsrechtliche Festsetzungen I.2.3): zulässige Überschreitung der Baumassezahl im Baufeld 2 GI 6 um 249,9 % auf eine zulässige Baumassezahl von 1.065.596 m³
- 1.3.2.2.11 Befreiung von den Festsetzungen zur Gebäudegestaltung (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen II.1): Entfall einer Fassadenbegrünung.
- 1.3.2.2.12 Befreiung von der Festsetzung zur Einfriedung der Grundstücke (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen II.4): Zulassung der Ausführung des Werkzauns als Stabgitterzaun mit einer maximalen Höhe von 2,40 m
- 1.3.2.2.13 Befreiung von der zeichnerischen Festsetzung der Baugrenze im Bebauungsplan: zulässige Überschreitung der zeichnerisch festgesetzten Baugrenze im Süden und Westen
- 1.3.2.2.14 Befreiung vom Ausschluss von Nebenanlagen (Planungsrechtliche Festsetzungen I.3): Zulässigkeit der Errichtung zu genehmigender Nebenanlagen (Regenrückhaltebecken und Versickerungsmulde) im Bereich der Befreiung 3 „Wald Süd“
- 1.3.2.2.15 Befreiung von der Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen – Schornsteine (Planungsrechtliche Festsetzungen I.2.2): Zulässige Überschreitung der Schornsteinhöhe im Baufeld 2 GI 6 auf Grund immissionsschutzrechtlicher Erfordernisse auf eine Mündungshöhe der Schornsteine im Gebäudeteil B37 (FAB) auf 258,4 m ü NN (ca. 16 m über Dach) und eine Mündungshöhe der Schornsteine im Gebäudeteil B39 (CUB) auf 256,4 m ü NN (ca. 23 m über Dach)

1.3.3 Wasserrechtliche Genehmigung nach § 55 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes zum Bau und Betrieb eines Regenwasser-rückhaltebeckens

Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Regenrückhaltebeckens mit integriertem Havarie- und Löschwasserrückhaltebecken und integrierter Bewässerungszisterne am nachfolgend bezeichneten Standort unter Einhaltung der Nebenbestimmungen im Abschnitt 3.5.1.

Anlage	Regenrückhaltebecken
Standort	Flurstück 840/46 Gemarkung Klotzsche Koordinaten (ERTS89/UTM33N): Ostwert: 414105 Nordwert: 5661879
Rückhaltevolumen	1743,43 m ³

Angeschlossenen Entwässerungsfläche A/A _v	6,33 ha/5,86 ha
Bemessungsranghäufigkeit	n = 0,5
Drosselablauf	140 l/s zzgl. 3 l/s Drainageabfluss
Technische Details	Regenrückhaltebecken, offenes Rechteckbecken, Stahlbeton integriertes Havarie-/ Löschwasserrückhaltebecken (175 m ³) und Regenwasserspeicher Bewässerung (48,15 m ³) L * B * = 50,45 m * 9,45 m Sohle RRB: 186,75 m ü NN Bemessungswasserspiegel/Notüberlauf: 192,10 m ü NN OK RRB-Wand: 194,63 m ü NN Drossel: 2 x nassaufgestellte Pumpe: Q = 140 l/s, H = 7,80 m Pumpe für Kellerentwässerung/Drainagewasser: Q = 3 l/s, H = 9,20 m

1.3.4 Weitere gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingeschlossene andere behördliche Entscheidungen

- Dauerhafte Umwandlungsgenehmigung von Wald gemäß § 8 Absatz 1 des Sächsischen Waldgesetzes vom 8. Februar 2023 für das Flurstück Klotzsche – 840/46 (Az.: 854.43): Die für das Regenrückhaltebecken in Anspruch genommene Grundfläche wird dauerhaft aus der Bodennutzungsart „Wald“ herausgenommen.

- 1.4 Bestandteil dieser Entscheidung sind die in Abschnitt 2 aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen (Anlagen) sowie die Nebenbestimmungen in Abschnitt 3.
- 1.5 Die Kosten dieser Entscheidung trägt die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG.
- 1.6 Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt. Die Kosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind auf die in Abschnitt 5 genannte Bankverbindung zu entrichten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitz

Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

vom 21. Juni 2024 bis einschließlich 5. Juli 2024

bei der folgenden Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden:

Montag und Mittwoch	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse: <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lids.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz und der Seite des UVP-Verbundes unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> bekannt gemacht.

Dresden, den 30. Mai 2024

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

13. Juni 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 